OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602910/15/Bi

Datum:
Linz, 8. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn L.P, vertreten durch N Rechtsanwalt GmbH, vom 12. Februar 2019 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (PK Steyr) vom 18. Jänner 2019, VStV/918301384925/2018, wegen Übertretung der StVO 1960, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 24. Juni 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 100 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, am 22. Jänner 2019 zugestellten, Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 20 Abs 2 iVm 99 Abs 2e StVO 1960 eine Geldstrafe von 500 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen und 21 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 50 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe am 2. Juli 2018, 19:14 Uhr, in Steyr, X, Richtung E, mit dem Fahrzeug X die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 58 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen sei.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 24. Juni 2019 wurde vor dem Haus X in Steyr eine öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf, seiner Rechtsvertreterin RAin Mag. T.J, der Dolmetscherin Mag. A.K, Mag Dr. C.O und T.D als Vertreterinnen der belangten Behörde, des Zeugen GI W.S (in Folge: GI S) und des technischen Amtssachverständigen Dipl.HTL-Ing. R.H (in Folge: AmtsSV) durchgeführt. Das Erkenntnis wurde mündlich verkündet.

Die Niederschrift über die Verhandlung samt Belehrung nach § 29 Abs 2a VwGVG wurde den zur Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Parteien und Organen zugestellt. Ein Antrag auf ungekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses nach § 29 Abs 4 VwGVG wurde vom Bf gestellt.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, es sei keine entsprechende Beschränkung vor Ort ausgeschildert, geschweige denn gesetzesgemäß kundgemacht gewesen; er kenne die Verhältnisse vor Ort nicht, auch nicht von anderen Fahrten zuvor; er sei nochmals die Fahrtstrecke abgefahren und habe kein entsprechendes Verkehrsschild, das auf eine Beschränkung hingewiesen hätte, vorgefunden. Er gehe außerdem davon aus, dass die Messung unrichtig gewesen sei und er bestreite die ihm zur Last gelegte Geschwindigkeit. Bei einer mündlichen Verhandlung mit dem Meldungsleger werde sich erweisen, dass die Bestrafung unzulässig gewesen sei. Man hätte richtigerweise angesichts der Verhältnisse vor Ort und des tatsächlich innegehabten Geschwindigkeitsbereichs nicht mit Bestrafung vorgehen müssen. Hilfsweise bekämpfe er auch die Strafe aufgrund seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Eine Ermahnung hätte

ausgereicht. Beantragt wird die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verfahrens.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am Ort der vorgeworfenen Übertretung, bei der beide Parteien gehört, der die Radarmessung durchgeführt habende Polizeibeamte unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht gemäß § 288 StGB zeugenschaftlich einvernommen und zur Richtigkeit der Messung und ihrer Heranziehbarkeit als Grundlage für den Tatvorwurf ein technisches Gutachten des AmtsSV eingeholt wurde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Bf lenkte am Montag, dem 2. Juli 2018, gegen 19:14 Uhr im Ortsgebiet Steyr vom Kreisverkehr vor der R.brücke kommend das auf seinen Vater in Ungarn zugelassene Motorrad mit dem Kennzeichen X auf der B.straße bergauf in Richtung E auf der linken Fahrspur. Sowohl der Kreisverkehr als auch die B.straße befinden sich im Ortsgebiet Steyr, wobei dort keine erlaubte Höchstgeschwindigkeit gemäß § 52 lit a Z 10 lit a StVO 1960 besteht, sodass die im Ortsgebiet generell geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gilt.
Vor dem Haus B.straße befand sich GI S in einem Zivilstreifenfahrzeug der Polizei und führte Radarmessungen mit dem mobilen Radargerät Multanova 6F, Nr. 383, zuletzt beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen am 2. Juni 2015 mit Nacheichfrist bis 31. Dezember 2018 vorschriftsmäßig geeicht, des in Richtung E bergauf abfließenden Verkehrs durch. Er saß dazu im Fahrzeug und beobachtete den Verkehr und verglich auf dem vor ihm befindlichen Laptop die ihm angezeigten Radarfotos mit den vor ihm bergauf fahrenden Fahrzeugen.
Um 19:14 Uhr fiel ihm das Motorgeräusch eines hinter ihm bergauf fahrenden Motorrades auf, das am stehenden Zivilstreifenfahrzeug vorbeifuhr und bei dem eine Geschwindigkeit von 114 km/h gemessen und ein Radarfoto ausgelöst wurde. GI S verglich die auf dem Foto angezeigte Geschwindigkeit mit der tatsächlich gefahrenen des in seinem Sichtbereich bergauf fahrenden Motorrades und stellte fest, dass das Motorrad tatsächlich wesentlich schneller als erlaubt fuhr, dh die augenscheinlich gefahrene mit der angezeigten Geschwindigkeit schätzungsweise übereinstimmte, sodass ein Dopplereffekt auszuschließen war. Die Schätzung war ihm deshalb möglich, weil er zu dieser Zeit bereits etwa eine Stunde vom angeführten Ort aus Radarmessungen durchführte und daher in der Lage war, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h aus der Erfahrung vor Ort entsprechend einzuschätzen. Eine Anhaltung des Motorradlenkers erfolgte nicht.
Die Schilderungen von GI S in der Verhandlung sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nachvollziehbar und auch seine Aussage, er habe die augenscheinliche Geschwindigkeit des sich von ihm entfernenden Motorrades und den Wert laut Radarmessung verglichen und einen Dopplereffekt ausgeschlossen, ist schlüssig und glaubwürdig.

Das Radarbild zeigt nur das Motorrad im maßgeblichen zweispurigen bergauf führenden Straßenabschnitt, auch in der einspurigen Gegenrichtung ist kein Fahrzeug auf dem Foto zu sehen.

Der AmtsSV führte aus, dass die fotogrammetrische Auswertung des in diesem Fall einzigen vorhandenen Radarbildes ergeben hat, dass die mit dem Radar erfasste Geschwindigkeit aufgrund eines Winkelfehlers kleiner ist als die tatsächlich gefahrene Fahrgeschwindigkeit, nämlich nicht 114 km/h, sondern tatsächlich 116 km/h. Der gemessene Wert ist ausschließlich dem Motorrad zuzuordnen, das sich als einziges Fahrzeug auf dem Foto befindet. Nach Abzug der Toleranzen von 5 % vom Messwert ergibt sich daher abgerundet ein vorwerfbarer Geschwindigkeitswert von 110 km/h. Da die Fahrbahn im Messbereich annähernd gerade verläuft und der Polizeibeamte den gemessenen Wert mit der augenscheinlichen Schätzung größenordnungsmäßig bestätigt hat, ist ein Dopplereffekt auszuschließen.

Der Bf hat sich in der Verhandlung damit verantwortet, er habe keinerlei Beschränkungszeichen gesehen und sei vorsichtig gefahren, zumal er auch eine kurze Hose getragen habe. Er sei der Meinung gewesen, da die B.straße der E. Straße ähnle und dort 70 km/h erlaubt seien, seien diese auch hier erlaubt. Er fahre immer von seiner Wohnung in der S. Straße nach St. Florian zu seiner Arbeitsstelle, wo er als Tischler beschäftigt sei. Er sei mit dem Motorrad seines Vaters, der damals in Steyr gewesen sei, ausnahmsweise zur Tankstelle beim Kreisverkehr gefahren, um die Reifen anschauen zu lassen. Er habe auf den linken Fahrstreifen gewechselt, um unten bei der Bushaltestelle einen Linienbus herauszulassen.

Beweiswürdigend ist zu den Ausführungen des Bf zu bemerken, dass seine Überlegungen zur Benützung des linken Fahrstreifens durchaus nachvollziehbar, allerdings nicht geeignet sind, irgendwelche Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses zu wecken. Dass er keine Beschränkungszeichen gesehen hat, ist ebenso nachvollziehbar, zumal er sich mitten im Ortsgebiet Steyr befand und dieses auf der Fahrt von der Wohnung zur Tankstelle und zurück nicht verließ. Der Bf hat bei der mündlichen Verhandlung jedoch auch glaubwürdig bestätigt, er habe auch kein Verkehrszeichen gemäß § 53 Z 17 lit b StVO 1960 „Ortsende Steyr“ gesehen. Der Richtigkeit der Messung selbst hat er nichts entgegenzuhalten vermocht, er hat die Radarmessung nachvollziehbar auch nicht bemerkt.
Nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens ist ohne Zweifel davon auszugehen, dass der Bf als Lenker eines Motorrades im Ortsgebiet Steyr, in dem die im Ortsgebiet generell erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gilt, auf der B.straße in Richtung E eine mittels geeichtem Radargerät gemessene Geschwindigkeit von 110 km/h, jedenfalls aber die ihm nach Abzug der vorgeschriebenen Toleranzen von 5 % vom Messwert (aufgerundet) vorgeworfene

Geschwindigkeit von 108 km/h eingehalten und damit die im Ortsgebiet Steyr geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 58 km/h überschritten hat.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 20 Abs 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges, von hier nicht relevanten Ausnahmen abgesehen, im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h fahren.
Gemäß § 99 Abs 2e StVO begeht ua eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h überschreitet.
Gemäß § 2 Abs 1 Z 15 StVO 1960 gilt im Sinne dieses Bundesgesetzes als „Ortsgebiet“ das Straßennetz innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ (§ 53 Z 17a) und „Ortsende“ (§ 53 Z 17b).

Im Interesse der Verkehrssicherheit ist die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit, gerade im Ortsgebiet, ein wesentlicher Faktor. Daher hat jeder Kraftfahrer eine angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung zu befolgen, ohne sich auf Überlegungen über ihren Grund und Zweck einzulassen (OGH 9.3.1967, 2 Ob 54/67).
Geschwindigkeitsüberschreitungen sind – speziell bei einer Überschreitung im in Rede stehenden Ausmaß – aufgrund des verlängerten Brems- und Anhalteweges immer wieder Ursache für schwerste Verkehrsunfälle, zumindest sind die Folgen in der Regel nachteiliger als bei Einhaltung der erlaubten Geschwindigkeit.

Der Bf hat von seiner Wohnung, die unzweifelhaft im Ortsgebiet, nämlich auf der anderen Seite des E, gelegen ist, kommend auf der gesamten Fahrtstrecke das Ortsgebiet nicht verlassen. Er wäre also gehalten gewesen, die im Ortsgebiet erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zu beachten, zumal keine andere Geschwindigkeit durch Vorschriftszeichen im Sinne des § 52 lit a Z 10 lit a StVO 1960 erlaubt war, wie er selbst bestätigt hat. Sein Argument, die B.straße sehe ähnlich aus wie die E. Straße, auf der – gemeint wohl: nur im ersten kurzen Abschnitt aus Richtung E kommend – 70 km/h erlaubt seien, woraus er abgeleitet habe, auch auf der B.straße seien 70 km/h erlaubt, geht ins Leere, weil selbst eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h wohl nicht die Einhaltung von 108 km/h rechtfertigen kann.

Der Bf wohnt seit 2012 durchgehend in Steyr, sodass anzunehmen ist, dass ihm die in Österreich im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit bestens bekannt ist; außerdem beträgt die im Ortsgebiet erlaubte Höchstgeschwindigkeit auch in Ungarn 50 km/h.

Der Bf hat daher zweifellos den ihm zur Last gelegten Tatbestand in objektiver Hinsicht erfüllt und auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten, zumal ihm die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht gelungen ist.
Er hat die im Ortsgebiet erlaubte Höchstgeschwindigkeit um ganze 58 km/h überschritten, weshalb die spezielle Strafnorm des § 99 Abs 2e StVO 1960 zugrundezulegen war.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 99 Abs 2e StVO 1960 von 150 bis 2180 Euro Geldstrafe, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit von 48 Stunden bis zu sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe, reicht.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat bei der Strafbemessung laut Begründung des Straferkenntnisses die Unbescholtenheit des Bf als mildernd berücksichtigt und die Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung als erschwerend gewertet.
Dazu ist zu bemerken, dass der Bf nicht verwaltungsstrafrechtlich unbescholten ist, da er laut Vormerkungsverzeichnis der belangten Behörde drei nicht einschlägige Vormerkungen nach der StVO 1960 aus dem Jahr 2017 aufweist. Strafmildernde Umstände waren nicht zu finden.
Das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung erhöht massiv den Unrechtsgehalt, ist aber nicht straferschwerend.
Allerdings ist darauf zu verweisen, dass analog zur Drehung des Gasgriffs beim Motorrad die Höhe der gefahrenen Geschwindigkeit vom Tachometer ablesbar ist, den der Lenker im Blickfeld hat, sodass von geringem Verschulden als Argument für den Antrag des Bf auf Ausspruch einer Ermahnung keine Rede sein kann sondern sogar von dolus eventualis auszugehen ist – gemäß § 5 Abs 1 StGB handelt vorsätzlich, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, dass der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.

Der Bf arbeitet als Tischler und hat weder Sorgepflichten noch Vermögen. Zur Einkommenshöhe hat er sich nicht geäußert, jedoch ist schätzungsweise ein solches von 1500 Euro netto monatlich anzunehmen.

Insgesamt kommt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Überzeugung, dass die verhängte Strafe den Kriterien des § 19 VStG entspricht und eine Herabsetzung auch aus spezial- und generalpräventiven Überlegungen nicht gerechtfertigt ist. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen.
Es steht dem Bf frei, unter Nachweis seines tatsächlichen Einkommens bei der belangten Behörde um die Möglichkeit anzusuchen, die Geldstrafe in Teilbeträgen zu bezahlen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger